

Reglement für die Baukommission

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Die Baukommission wird durch den Kirchgemeinderat gewählt.
- § 2 ¹ Die Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern.
² Die Pfarrkreise sollen in der Baukommission durch ihre Ressortleiter vertreten sein.
³ Mindestens drei der Mitglieder sollten Baufachleute sein.
⁴ Das Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau, die Leitung der Zentralen Dienste und die Hauptsigristen nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Bausitzungen teil und sind automatisch auf dem Verteiler von Informationen aus der Baukommission.
- § 3 ¹ Die Baukommission konstituiert sich selbst.
² Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium.
³ Sie wählt einen Aktuar.
⁴ Das Präsidium muss vom Kirchgemeinderat bestätigt werden.
- § 4 ¹ Das Präsidium beruft die Baukommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
² Ein Mitglied, das Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau, die Leitung der Zentralen Dienste oder ein Hauptsigrist kann unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen.
³ Der Aktuar führt von jeder Sitzung ein Protokoll.

2. AUFGABEN DER BAUKOMMISSION

- § 5 ¹ Die Baukommission sorgt für Unterhalt, Ausbau und Reparatur der Gebäude und Anlagen der Kirchgemeinde.
² Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben der Baukommission durch den Kirchgemeinderat an eine besondere Baukommission, einen Architekten oder anderen Baufachmann.

- § 6 Der Baukommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) laufende Prüfung des Zustandes der Gebäulichkeiten und der Zweckmässigkeit ihrer Einrichtungen;
 - b) Entgegennahme von Begehren und Anregungen von Benützern kirchlicher Einrichtungen, insbesondere den lokalen Kirchenkommissionen;
 - c) Ermittlung der Kosten für sämtliche Arbeiten;
 - d) Antragstellung für die im folgenden Jahr auszuführenden Arbeiten;
 - e) Auftragsvergebungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
 - f) Kontrolle der ausgeführten Arbeiten;
 - g) Überprüfung der Teilzahlungs-Gesuche und Abrechnungen sowie Freigabe der Zahlungen.
- § 7¹ Die Baukommission besichtigt mindestens einmal jährlich sämtliche Gebäulichkeiten und beurteilt deren Zustand.
- ² Die Ergebnisse der Besichtigung sowie die Beurteilung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- § 8 In dringenden Fällen ist das Präsidium oder ein beauftragtes Mitglied berechtigt, Aufträge im Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- zu vergeben, unter gleichzeitiger Meldung an die Leitung der Zentralen Dienste.
- § 9 Anstelle einer Ausschreibung können die der Kirchgemeinde angehörenden Unternehmen direkt zur Offertstellung eingeladen werden.
- § 10 Neben den Offertpreisen sind bei der Erteilung von Aufträgen die Erfahrungen mit dem Anbieter insbesondere hinsichtlich Arbeitsqualität und Termineinhaltung sowie sein Firmensitz in der Kirchgemeinde Olten zu berücksichtigen.
- § 11 Der Kirchgemeinderat erlässt ein Merkblatt, in welchem die Bestimmungen dieses Reglements näher ausgeführt werden.
- § 12¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Dezember 1997. Es tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2013 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident

Die Leiterin Zentrale Dienste

sig. Peter Schweri

sig. Gertrud Geiser